SSR CSA Schweizerischer Seniorinnen- und Seniorenrat
Conseil suisse des aînés
Consiglio svizzero degli anziani
Kirchstrasse 24
3097 Liebefeld b. Bern
Tel: +41 31 311 89 06
E-Mail: info@ssr-csa.ch

Merkblatt mit Checklisten A und B

für die Begleitung der Umsetzung der ELG-Änderungen im Kontext «Betreutes Wohnen» durch die Kantone und Gemeinden

Einleitung

Dieses Merkblatt des Schweizerische Seniorinnen- und Seniorenrates (SSR) ist als Hilfsmittel für die kantonal und regional tätigen Mitgliedvereinen der beiden Trägerverbände Schweizerische Verband für Seniorenfragen (SVS) und Vereinigung aktiver Senior:innen- und Selbsthilfeorganisationen der Schweiz (VASOS) ausgearbeitet. Es wird sie dabei unterstützen, die kantonalen und gegebenenfalls kommunalen Umsetzungen der neuen EL-Zusatzleistungen gemäss Art.14a ELG (https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/2039/de) für betreutes Wohnen zu Hause zu begleiten und wenn möglich positiv zu beeinflussen.

Die Checkliste A dient der schrittweisen Nachverfolgungen der Umsetzungsarbeiten. In der Checkliste B sind die einzelnen Punkte und Begriffe des Gesetzestextes aufgelistet und mit Erläuterungen und Empfehlungen kommentiert. Die leeren Kontroll-Spalten dienen den Anwendenden der Checklisten für ihre eigene Kontrolle der Vorgänge (A) und des Erreichten (B).

Das Merkblatt und die Checklisten stützen sich weitgehend auf den Diskussionsbeitrag der Paul Schiller-Stiftung (PSS) «Eckwerte für eine wirkungsvolle Umsetzung des Bundesbeschlusses – ELG-Änderung zur Finanzierung von Hilfe und Betreuung zu Hause» (https://www.gutaltern.ch/site/assets/files/4650/pss_elg_diskussionsbeitrag_de_260326.pdf).

Der Bundesrat beabsichtigt, die neuen Bestimmungen am 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen. Die Kantone müssen die Umsetzung in ihren geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien gemäss ihren Verwaltungsprozessen festlegen und die Behördenstellen auf praktische Anwendung vorbereiten. Mögliche Anspruchsberechtigte sollten im Vorfeld bereits über die Modalitäten informiert sein, damit Anträge auf diese Zusatzleistungen ab 1. Januar 2028 behandelt werden können.

Zweck der EL-Zusatzleistungen für betreutes Wohnen

Die Zusatzleistungen gemäss ELG für AHV- und IV-Beziehende wurden mit einer doppelten Zielsetzung beschlossen:

- Stärkung der Selbstbestimmung und Sichern der freien Wahl der Wohnform,
- Vermeidung bzw. Verzögerung von Heimeintritten mit Einsparungen für die Kantone.

Diese Zusatzleistungen dienen der Finanzierung von Hilfe und Betreuung zu Hause und in intermediären Angeboten wie betreutem Wohnen für EL-Beziehende. Zudem wurden die Pauschalen für Krankheits- und Behinderungskosten angepasst.

Die Zusatzleistungen sind durch die Kantonen zu finanzieren, denn sie erzielen damit Einsparungen in der Zusatzfinanzierung von Heimaufenthalten. Die Kantonen haben in der Umsetzung der neuen Leistungen einen grossen Spielraum.

Kernpunkte der neuen Zusatzleistungen für AHV-Beziehende

- Leistungen werden auf Antrag bei anerkanntem Bedarf an Hilfe und Betreuung ausgerichtet.
- Mit der Bedarfsabklärung wird festgestellt, welche Hilfe- und Betreuungsleistungen eine Person braucht, um weiter zuhause leben zu können.
- Insbesondere in vier Aspekten (siehe Punke 4 - 7 in Checkliste B) ist der Bedarf zwingend zu klären. Diese können kantonal durch mehr psycho-soziale Ansätze ergänzt werden.
- Die Kantone organisieren die Bedarfsabklärung.
- Bei anerkanntem Bedarf darf die maximale Jahres-Pauschale nicht unter den vom Bund vorgegebenen 11’160 Franken liegen.
- Die Pauschale für den anerkannten Bedarf wird als monatliche Teil-Pauschale im Voraus ausbezahlt.
- Wer die Pauschale erhält, soll sie für den abgeklärten Bedarf einsetzten, ist jedoch keine Rechenschaft über die Verwendung des Betrages schuldig.

Spielraum der Kantone

In der Umsetzung entscheiden die Kantone über die Ausgestaltung von wichtigen Aspekten:
1. Pauschalen: Welche Pauschalen gibt es und wie werden sie berechnet?
2. Abklärung: Welcher – auch ergänzende – Bedarf wird mit welchem Instrument durch wen geprüft?
3. Kommunikation und Beratung zu den neuen Finanzierungsmöglichkeiten.
4. Anerkennung von Leistungserbringenden.
(Quelle: PSS Eckwerte, SS. 4 und 28)

Gute Praktiken (Quelle: PSS Eckwerte, SS. 28/29)

Die Stadt Luzern führte von 2018-2021 ein Pilotprojekt mit Gutscheinen für selbstbestimmtes Wohnen durch. Seit 2023 wurden sie definitiv eingeführt. Siehe unter https://www.stadtluzern.ch/dienstleistungeninformation/5340 .

Auch die Stadt Bern sammelte in ihrem Pilotprojekt von 2019-2022 Erfahrungen mit Betreuungsgutschriften. Sie wurden 2023 in ein ständiges Angebot überführt. Siehe unter https://www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/alter/finanzen-und-recht/betreuungsgutsprachen-1 .

Die Stadt Zürich führte 2024 die Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse für AHV-Rentner*innen mit Zusatzleistungen ein. Siehe unter https://www.stadt-zuerich.ch/de/lebenslagen/unterstuetzung-und-beratung/finanzielle-unterstuetzung/zusatzleistungen/leistungsarten/bzzl.html .

Diese Vorreiterlösungen können als Beispiele von guten Praktiken beigezogen werden, wenngleich sie im Zug der Umsetzung des neuen Gesetzesartikels eventuell in einzelnen Punkt anzupassen sein werden. Diese Anpassungen sollten jedoch nicht dazu genutzt werden, heute schon bessere Angebote nach unten anzupassen.

Auffassung der Allianz[1] und allgemeine Empfehlungen

Damit die ELG-Änderung ihr volles Potenzial zur Erreichung der Ziele entfaltet, braucht es einen klaren politisch-strategischen Umsetzungsauftrag der einzelnen Kantonsregierungen an ihre für Ergänzungsleistungen zuständigen Stellen. Dieser Auftrag ist so auszurichten, dass möglichst viele Betroffene mit Bedarf Zugang zu den Pauschalen erhalten und sie zielgerecht einsetzen. (Quelle: PSS Eckwerte, S. 4)

Der Gesetzestext erteilt den Kantonen den Auftrag mit minimalen Leitplanken. Die Eckwerte der PSS zeigen die anzustrebenden gut Praktiken im Detail auf.
Der SSR empfiehlt, anhand der Checkliste A die Entwicklungen der Umsetzungen in den einzelnen Kantonen von Anbeginn bis zur Einführung zu verfolgen. Die gleiche Empfehlung gilt, anhand der Checkliste B die beabsichtigten Lösungen zu bewerten und wo möglich zusammen mit internen oder externen Stellen frühzeitig Einfluss auf die Umsetzung zu nehmen. Ebenfalls soll die die Einführung und Umsetzung der Modalitäten periodisch überwacht werden.

Schlussbemerkung
Der SSR ist überzeugt, dass die Einführung dieser neuen Zusatzleistungen auf kantonaler Ebene aktiv dazu beiträgt, mit dem betreuten Wohnen die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der EL-beziehenden Personen nachhaltig zu stärken. Um dieses Ziel zu erreichen, ist sicherzustellen, dass alle möglicherweise Anspruchsberechtigten proaktiv informiert und beraten werden. In der Bedarfsabklärung sind deshalb die psycho-sozialen Aspekte ebenfalls mit einzubeziehen.

Der SSR steht bei Fragen gerne zur Verfügung. Er nimmt gerne allgemeine Rückmeldungen zu den Checklisten, Erfahrungen, Erfolge und Schwierigkeiten in der Begleitung der Umsetzung entgegen.

Bern, 2026-05-29

Kontaktpersonen
SSR: Max Krieg, Arbeitsgruppe Soziale Sicherheit, kmkrieg02@bluewin.ch
Gut altern (Paul Schiller-Stiftung): mail@gutaltern.ch

Beilage:

Empfohlene Checklisten des SSR für die Begleitung der Umsetzung der neuen Regelungen innerhalb der Kantone

- ***Checkliste A für die allgemeine Umsetzung der neuen Regelungen innerhalb des Kantons***
- ***Checkliste B für die Umsetzung von einzelnen Punkten der relevanten ELG-Artikel in den neuen Regelungen der Kantone***

[1] Die Allianz «Gut altern» besteht derzeit rund zehn interessierten Organisationen (einschliesslich SSR), die sich für das betreute Wohnen zu Hause einsetzen. Sie entstand in der Vernehmlassungsphase zu dieser neuen ELG-Leistung im Herbst 2024.

Weiterführende Informationen und Links zum Thema:

- *Vollständiger Parlamentsbeschluss zur Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 25. Juni 2025 (Link: https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/2039/de)*
- *Eckwerte für eine wirkungsvolle Umsetzung des Bundesbeschlusses ELG-Änderung zur Finanzierung von Hilfe und Betreuung zu Hause (Link: https://www.gutaltern.ch/aktuelles/umsetzung-el-betreuungspauschale-material-fur-akteure-die-diskussion-in-kantonen-starken-wollen/ https://www.bienvieillir.ch/fr/actualite/les-modifications-de-la-lpc-comment-garantir-une-mise-en-uvre-efficace/*
- *Abklärungsinstrument für psychosoziale Betreuung im Alter der Fachhochschule Nordostschweiz https://irf.fhnw.ch/entities/publication/7836c1a3-0fb5-46b3-a62c-9fb48a3df1ba*
- *Bericht: Gutscheine für selbstbestimmtes Wohnen in der Stadt Luzern, August 2022 Be_Gutscheine_Alter_LU.pdf*
- *Bericht: Betreuungsgutsprachen in der Stadt Bern, Juni 2022 Schlussbericht BFH.pdf*
- *Musterbrief an die kantonalen Regierungsstellen https://www.gutaltern.ch/aktuelles/umsetzung-el-betreuungspauschale-material-fur-akteure-die-diskussion-in-kantonen-starken-wollen/*

SSR CSA Schweizerischer Seniorinnen- und Seniorenrat
Conseil suisse des aînés
Consiglio svizzero degli anziani
Kirchstrasse 24
3097 Liebefeld b. Bern
Tel: +41 31 311 89 06
E-Mail: info@ssr-csa.ch

Checkliste A für die allgemeine Umsetzung der neuen Regelungen innerhalb des Kantons

Auftrag	**J / N**	**Beobachtungen, Anmerkungen**
Wurde der Auftrag für die Umsetzung erteilt?		
Erfüllt der Auftrag das Ziel, dass möglichst viele Betroffene mit Bedarf Zugang zu den Pauschalen erhalten?		
Legt der Auftrag einen realistischen Zeitplan fest, damit die Lösung unter Einhaltung der vorgegebenen Verfahrensabläufen ab dem 1. Januar 2028 funktioniert?		
Schlussbewertung	**J / N**	**Beobachtungen, Anmerkungen**
Wurde das Verfahren rechtzeitig abgeschlossen und die Einführung zum 1. Januar 2028 garantiert?		
Erfüllt die Lösung insgesamt das Ziel, dass möglichst viele Menschen mit Bedarf Zugang zu den Pauschalen erhalten?		
Wurden zusätzliche psycho-soziale Aspekte berücksichtigt?		
Traten im ganzen Verfahren besondere Probleme auf?		
Umsetzung	**J / N**	**Beobachtungen, Anmerkungen**
Wie wurden mögliche Anspruchsberechtigte bereits im Vorfelde des Inkrafttretens informiert?		
Ist vorgesehen, die Einführung und Umsetzung aktiv zu begleiten?		
Gibt es Punkte, die in der Umsetzung besonders zu beachten und beobachten sind?		

Checkliste B für die Umsetzung von einzelnen Punkten der relevanten ELG-Artikel in den neuen Regelungen der Kantone

Die neuen Gesetzesbestimmungen lauten wie folgt:

neuArt. 14a Krankheits- und Behinderungskosten: besondere Bestimmungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

1 Im Rahmen der Leistungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b haben Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung für Hilfe und Betreuung zu Hause Anspruch auf die Vergütung der Kosten insbesondere für folgende Leistungen:
a. ein Notrufsystem;
b. Hilfe im Haushalt;
c. Mahlzeitenangebote;
d. Begleit- und Fahrdienste.

2 Der Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Absatz 1 besteht ab dem Monat, in dem diese Vergütung beantragt wird und sofern der Bedarf besteht.

3 Der Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Absatz 1 besteht unabhängig vom Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Der Kanton darf die Hilflosenentschädigung nicht von der Vergütung in Abzug bringen.

4 Für die Vergütung der Leistungen nach Absatz 1 legt der Kanton Pauschalen fest. Die Summe der Pauschalen darf den Mindestbetrag von 11 160 Franken pro Person und Jahr nicht unterschreiten; vorbehalten bleibt der vom Kanton festgelegte Höchstbetrag nach Artikel 14 Absatz 3.

5 Der Anspruch auf die Vergütung besteht pro rata, wenn die Person teilweise in einer Institution und teilweise zu Hause wohnt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

neuArt. 15 Absatz 3
3 Die Kantone vergüten die Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause nach Artikel 14a Absatz 1 monatlich in Form von Pauschalen.

Geändert Art. 19 Anpassung der Leistungen
Bei der Neufestsetzung der Renten nach Artikel 33ter AHVG […] die Mindestbeträge nach […] sowie 14a Absatz 4 in angemessener Weise anpassen.

Erläuterungen zu einzelnen Begriffen und Empfehlungen

	Gesetzesbegriff	Erläuterungen	Empfehlungen im Einzelnen	J / N	Anmerkungen, Erfüllungsgrad (1-10)
	Art. 14a Titel				
1	Betreuung	Betreuung ist so zu verstehen, dass sie das selbstständige Leben zu Hause oder in einem institutionalisierten betreuten Wohnen fördert und erhält. Darunter fallen diejenigen Dienstleistungen, die Menschen in ihrem Alltag unterstützen, die auch eine soziale Komponente aufweisen, wie – Begleitung zur Ärztin, zum Coiffeur, zum Einkaufen, zu Bekannten, an kulturelle Anlässe – Teilnahme an handwerklichen und musischen Angeboten sowie Bewegungsangebote – Soziale Medien – Administration (aus: Botschaft, Ziff. 4.1.1 und 4.1.2, SS. 26-27).	<u>Ebene Bestimmungen</u>: Darauf achten, dass die psycho-sozialen Aspekte mitberücksichtigt werden. <u>Ebene Bedarfsabklärung</u>: Darauf achten, dass diese Aspekte bei der Bedarfsabklärung mitberücksichtigt werden. <u>Ebene Pauschale:</u> Darauf achten, dass sich die Berücksichtigung dieser Aspekte auch im Ansatz der Pauschale niederschlägt.		
	Art. 14a Abs. 1 Einleitender Text und Aufzählung				
2	Wohnen zu Hause	Darunter ist Leben im angestammten (eigenen) Zuhause oder in einer betreuten Wohnform zu verstehen (aus Botschaft S. 2) Es gilt also auch für intermediäre Angebote in Alterswohnungen, die einem Heim angeschlossen sind.	Darauf achten, dass dieser Grundsatz auch so in die kantonalen Bestimmungen und ggf. Richtlinien aufgenommen ist.		
3	Vergütung der Kosten **insbesondere*)** für folgende Leistungen … *) siehe nachstehend unter 3bis	Da auf eine ausführlichere Zielformulierung verzichtet wurde, entscheiden die Kantone über die Auslegung und Ausgestaltung dieses Begriffs «insbesondere».	Darauf achten, dass im Kanton - diese Auslegung und Ausgestaltung diskutiert werden, - die psycho-sozialen Aspekte gebührend berücksichtigt werden.		
4	(a) Notrufsystem	Es entstehen Anschaffungs- und Betriebskosten zwischen denen zu unterschieden ist. Das wird weder im Gesetz noch in der Verordnung berücksichtigt. Die Kantone sollten eine Lösung finden, damit die Anschaffungskosten nicht vorfinanziert werden müssen.	Darauf achten, dass für die Anschaffungskosten ein Sonderbetrag ausserhalb Pauschale vergütet wird und Betriebskosten dann als Teil in der Pauschale berücksichtigt werden.		

5	(b) Hilfe im Haushalt	Die Hilfe ist nach Stundenbedarf- und -ansätzen in die Pauschale aufzunehmen.	Darauf achten, dass die Stundenansätze in stark gegliederten Kantonen den örtlichen Bedingungen entsprechen.		
6	(c) Mahlzeiten-angebote	Mahlzeitenangebote sind nicht nur reine Mahlzeiten(-liefer-)dienste, sondern können auch Mittagstische an unterschiedlichen Orten sein, die gleichzeitig eine psycho-soziale Komponente enthalten.	Darauf achten, dass die Angebot (neben den Mahlzeitendiensten) auch sporadisch/abwechselnd genutzt und aus einem möglichst breit gefächerten Anbieterkreis gewählt werden können, damit so die psycho-sozialen gefördert werden.		
7	(d) Begleit- und Fahrdienste	Die ausdrückliche Erwähnung der Begleitdienste (im Unterschied zu reinen Fahrdiensten) bedeutet, dass die psycho-sozialen Aspekte ein wesentlicher Teil der Betreuung darstellt.	Darauf achten, dass der Begleitungsaspekt in den kantonalen Bestimmungen gebührend berücksichtigt ist.		
	Ad Art. 14a Abs. 1 Einleitender Text				
3bis	(Forts. zu 3) … **insbesondere** …	Ziel ist es, individuell passende psycho-soziale Betreuungsarrangements zu ermöglichen, die Verwahrlosung, Einsamkeit, Krisen und Immobilität verhindern helfen. (PSS Eckwerte, S. 10) Die Kantone entscheiden also über die Auslegung und Ausgestaltung dieses Begriffs, d. h. ob - zu den unter a) – c) aufgezählten Kriterien zusätzliche Kriterien berücksichtigt werden, - in der Bedarfsabklärung psycho-soziale Aspekte mitberücksichtigt werden, - sich die erfassten Bedarfe in der Pauschale niederschlagen, - die Beratung der Anspruchsberechtigten gewährleistet ist.	Darauf achten, dass sich die Kantone dieser Aufgabe stellen und die den Bedarf abklärende Stelle unabhängig von der die Zusatzleistung auszahlenden Stelle und von den anerkannten Leistungserbringenden ist.		
	Art. 14a Abs. 2				
8	Anrecht ab 1. Monat nach Beantragung	Wie bei den Ergänzungsleistungen allgemein, kann zwischen der Beantragung und der ersten Auszahlung eine zeitliche Lücke bestehen	Darauf achten, dass eine gute Beratung und wenn möglich die Bedarfsabklärung schon vor der Antragstellung zur Verfügung steht.		

9	… sofern Bedarf …	Die Abklärung des Bedarfs soll durch unabhängige Fachstellen erfolgen, mit Blick auf alle Faktoren, die den Heimeintritt vermeiden können. Die Abklärung steht am Anfang, sie soll möglichst im Wohnumfeld erfolgen. Die Abklärungen sind von höchster Bedeutung und sind in den SS. 23 – 30 der PSS Eckwerte ausführlich beleuchtet.	Darauf achten, dass die kantonalen Bestimmungen möglichst präzise Anleitungen zum Vorgehen enthalten und die Unabhängigkeit der abklärenden Stelle von der zahlenden Stelle und den anerkannten Leistungserbringenden gewährleisten. Es sollen möglichst die bereits vorhandenen Instrumente verallgemeinert werden.		
	Art. 14a Abs. 3 Satz 2				
10	Hilflosenent-schädigung: Der Kanton darf sie nicht von der Vergütung in Abzug bringen.	Die Hilflosenentschädigung wird auf Antrag unabhängig von EL und Einkommen/Vermögen ausgerichtet, sofern der Anspruch anerkannt wird.	Darauf achten, dass dieser Grundsatz eingehalten wird, und je nach Fall die Bedarfsabklärungen auch dazu genutzt werden, Anspruchsberechtigte auf diese Entschädigungen aufmerksam zu machen und ggf. bei der Beantragung zu unterstützen.		
	Art. 14a Abs. 4				
11	… legt Pauschalen fest …	Die Pauschale(n) sind grundsätzlich als durchlässiger, bedarfsbasierter Betrag vorzusehen. Es obliegt den Kantonen, das Modell der Pauschalen zu definieren. PSS Eckwerte (SS. 20-22) legt zwei Optionen ausführlicher dar: - Unterstützungsbedarf wird in drei Stufen «tief», «mittel» oder «hoch» (eventuell mehr) eingestuft und nach Bereich mit einem Betrag versehen, - Berechnung basierend auf einer Stundenschätzung nach einer einfachen Betreuungsplanung und Festlegung der notwendigen Unterstützung, Hochrechnung der Anzahl Stunden multipliziert mit einem Kostenansatz/Kostenansätzen.	Darauf achten, dass die Pauschale transparent, verständlich, nachvollziehbar und möglichst durchlässig gestaltet ist. Darauf achten, dass dabei Erfahrungen aus kantonalen und städtischen Projekten berücksichtigt werden. Wenn immer möglich, zusammen mit Verbündeten (Organisationen, kantonalen Parlamentarierinnen und Parlamentariern) die Ausarbeitung des Systems aktiv begleiten.		

12	Summe (11 160 CHF / Jahr)	Das vorgesehene minimale Jahrestotal der maximalen Pauschalen von 11 160 Franken pro Jahr sollte nicht als künstliche Grenze gesehen werden, sondern es sollte der ganze finanzielle Spielraum der Krankheits- und Behinderungskosten genutzt werden. *) Beispiel: Wenn für die vier vorgegebenen Bereiche innerhalb der 11 160 Franken Teilhöchstbeträge (z. B. für Begleitung- und Fahrdienst 3 000 CHF) vorgesehen sind, der anerkannte Bedarf diesen Betrag jedoch übersteigt (z. B. 4 000), in einem anderen Bereich (z. B. Mahlzeitenangebote von 3 500 CHF) besteht nur Bedarf für 2 500 CHF) soll die Differenz (1 000 CHF) bis zum mindestens zu erreichenden Totalbetrag zur Deckung dieses Bedarfs eingesetzt werden können.	Darauf achten, dass bei anerkanntem Bedarf das minimale Jahrestotal ausgeschöpft werden kann. [Beispiel unter *) in der Spalte links] Darauf achten, dass für die Anschaffung (anstatt Miete) eines Notrufsystems ein adäquate Lösung ohne Vorfinanzierung vorgesehen ist (siehe Ziffer 4). Wenn immer möglich, zusammen mit Verbündeten (Organisationen, kantonalen Parlamentarierinnen und Parlamentariern die Ausarbeitung des Systems aktiv begleiten.		
13	…, vorbehältlich des vom Kanton festgelegten Höchstbetrages	Für zusätzliche Krankheits- und Behinderungskosten (mind. 25'000 CHF pro Person)	Darauf achten, dass mit diesen zu übernehmenden zusätzlichen Kosten bei anerkanntem Bedarf Leistungen im Sinne von Art. 14a (z. B. Anschaffung eines Notrufsystems im Sinne von Prävention) berücksichtigt werden.		
	Art. 14a Abs. 5				
14	Vergütung pro rata (zuhause/Heim)	Der Vorschlag zu einer Verordnungsbestimmungen ist noch in Vernehmlassung und sieht zeitlich abgestufte Pauschalsätze für 60 Tage (1/6 Pauschale), 90 Tage (1/4 Pauschale) und 120 Tag (1/3 Pauschale) vor. Der SSR hat beantragt auch einen Satz für 180 Tage (1/2 Pauschale) vorzusehen. Verfahren ist noch hängig (Stand: Mai 2026).	Darauf achten, dass in den kantonalen Bestimmungen diese kommende Verordnungsvorschrift adäquat berücksichtigt ist.		
15	**[Leistungserbringer]**	In Artikel14a wird stillschweigend auf die üblichen Akteure im Betreuungs-, Gesundheits- und Pflegebereich und ihre Anerkennung als Leistungserbringenden abgestellt. Geeignete Anerkennungsverfahren für Organisationen oder einzelne Betreuungsleistungen können eine Schlüsselrolle spielen.	Darauf achten, dass die kantonalen Bestimmungen nicht zulassen, dass abzockenden Zwischenvermittlungen für die Betreuungsangebote entstehen (können). Darauf achten, dass das von der PSS für Juli 2026 angekündigte Impulspapier zum Thema «Anerkennung von		

		Mögliche Fehlanreize und Fehlentwicklungen in der Angebotslandschaft hinsichtlich der Preisentwicklung und der Arbeitsbedingungen müssen von Anfang an verhindert werden. (PSS Eckwerte SS. 18/19)	Leistungserbringern im Betreuungssektor» berücksichtigt wird.		
	Art. 15 Abs. 3				
16	Auszahlung monatlich als Pauschale	Die gesprochenen Gelder sollen so zielgerichtet eingesetzt werden, dass sich die Lebensqualität verbessert und Heimeintritte vermieden werden können. Eine möglichst niederschwellige Beratung im Anschluss an die Abklärung ist hilfreich. Die Abklärungsstelle sollte z. B. auch eine längerfristige Begleitung vorsehen können. (Quelle: PSS Eckwerte S. 31)	Darauf achten, dass die kantonalen Bestimmungen auch die Beratung und Begleitung (ggf. als minimaler Teil der Pauschale) vorsehen. Darüber hinaus darauf achten, dass im Sinn der Selbstbestimmung über kantonale Bestimmungen keine Rechenschaftspflicht über die Verwendung des Betrages eingefordert wird.		
	Art. 19				
17	Anpassung Mindestbeträge	Die Anpassung wird grundsätzlich nach AHV-Entwicklung automatisch nachvollzogen.	Darauf achten, dass diese Regelung in den kantonalen Bestimmungen nicht ausgehebelt wird.		
	Art. 21 Abs. 3				
18	Die Kantone informieren die möglichen anspruchs-berechtigten Personen in angemessener Weise. (unverändert)	Ein Paradigmenwechsel von der Holschuld zur Bringschuld ist gefragt: • Kantone und Gemeinden wirken aktiv darauf hin, möglichst viele Menschen mit Bedarf zu erreichen und sie bei der Organisation des (Erst-)Bezugs der zielgerichteten Leistungen zu unterstützen. • Eine aktive Kommunikation soll den Zugang zu den Zusatzleistungen sichern. •Eine aktive Beratung soll den wirkungsvollen Einsatz der Pauschale sichern und bei der Organisation der Leistungsangebote unterstützen. (Quelle: PSS Eckwerte SS. 6 + 30)	Darauf achten, dass eine Beratung vor und nach dem Bezug der Zusatzleistungen gewährleistet sind.		